



Münchner
Kinderbetreuung

Gebührenordnung
für die Kindertagesstätten
der Münchner Kinderbetreuung GmbH

Fassung vom
September 2019



**Jedes Kind ist ein Geschenk Gottes an die Welt.
Wir betreuen alle Kinder. Kinder unterschiedlicher Herkunft
wie Nationalität oder Glaubensrichtung.**



Impressum

Träger

Münchner Kinderbetreuung GmbH
Zugspitzstraße 2
81541 München

Postanschrift:

Münchner Kinderbetreuung GmbH
Geschäftsbereich Kindertagesstätten
Zugspitzstraße 2
81541 München

Kontakt

Telefon: +49 – (0)89 – 4 61 33 40 – 0
Telefax: +49 – (0)89 – 4 61 33 40 – 19
Email: kontakt@muenchner-kinderbetreuung.de
<http://muenchner-kinderbetreuung.de>

Geschäftsführer:

Torsten Nees, Rupert Hausner

Steuernummer:

143 / 237 / 53165
Finanzamt München Abt. Körperschaften

Handelsregister:

Amtsgericht München – Registergericht -
HRB 194220

Gemeinnützigkeit:

Die Münchner Kinderbetreuung GmbH dient mit Bescheid vom 27.09.2011 des Finanzamtes München Abt. Körperschaften ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff AO und gehört zu den in § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG bezeichneten Körperschaften.

Die Münchner Kinderbetreuung GmbH ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.



Bankverbindung

Deutsche Kreditbank AG (DKB)
IBAN DE46120300001020115422
BIC: BYLADEM1001
Bankleitzahl: 120 300 00
Kontonummer: 1020115422

Gültigkeitsbereich

Die Gebührenordnung für Kindertagesstätten gilt ausschließlich für die Kindertageseinrichtungen der Münchner Kinderbetreuung GmbH.



Inhalt

Impressum.....	3
Inhalt.....	5
§ 1 Geltungsbereich und Geltungsdauer.....	6
§ 2 Gebührenerhebung.....	6
§ 3 Besuchsgebühren.....	6
§ 4 Verpflegungsgeld.....	8
§ 5 Sonstige Gebühren.....	9
§ 6 Gebührenschuldner.....	10
§ 7 Wechsel der besuchten Einrichtung oder der Gruppe während eines Kalendermonats.....	10
§ 8 Höhe der Gebühr bei Abwesenheit des Kindes und bei Schließung.....	10
§ 9 Entstehung der Zahlungsverpflichtung und Fälligkeit.....	11
§ 10 Teilnichtigkeit.....	11



§ 1 Geltungsbereich und Geltungsdauer

Die Gebührenordnung für die Kindertagesstätten der Münchner Kinderbetreuung GmbH, gilt für den Besuch von Kinderkrippen, Kindergärten, Kooperationseinrichtungen und Häuser für Kinder der Münchner Kinderbetreuung GmbH.

Die Gebührenordnung tritt am 01.09.2019 in Kraft. Sie bleibt gültig bis sie durch eine neuere Fassung ersetzt wird.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Münchner Kinderbetreuung GmbH erhebt für den Besuch der Kinder in Kinderkrippen, Kindergärten, Kooperationseinrichtungen und Häusern für Kinder (Krippenkinder und Kindergartenkinder) der Münchner Kinderbetreuung GmbH Besuchsgebühren und Verpflegungsgeld.

§ 3 Besuchsgebühren

(1) Die Höhe der Besuchsgebühren beträgt für Kinder in Kinderkrippen, in Häusern für Kinder und Kooperationseinrichtungen bis zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet (Kinder der Altersstufe 1, gemäß §2 Nr. (2) der Besuchsordnung für die Kindertagesstätten der Münchner Kinderbetreuung GmbH) in der Buchungsstufe von

mehr als 3 Stunden bis zu 4 Stunden	563,75 Euro
mehr als 4 Stunden bis zu 5 Stunden	625,25 Euro
mehr als 5 Stunden bis zu 6 Stunden	686,75 Euro
mehr als 6 Stunden bis zu 7 Stunden	748,25 Euro
mehr als 7 Stunden bis zu 8 Stunden	809,75 Euro
mehr als 8 Stunden bis zu 9 Stunden	871,25 Euro
mehr als 9 Stunden bis zu 10 Stunden	932,75 Euro

(2) Die Höhe der Besuchsgebühren beträgt für Kinder in Kindergärten, in Häusern für Kinder und Kooperationseinrichtungen, ab dem Kindertagesstättenjahr, welches auf das Kindertageseinrichtungsjahr folgt, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, bis zur Aufnahme in die Schule, (Kinder der Altersstufe 2 gemäß § 2 Nr. (2) der Besuchsordnung für die Kindertagesstätten der Münchner Kinderbetreuung GmbH) in der Buchungsstufe von



mehr als 3 Stunden bis zu 4 Stunden	389,50 Euro
mehr als 4 Stunden bis zu 5 Stunden	430,50 Euro
mehr als 5 Stunden bis zu 6 Stunden	471,50 Euro
mehr als 6 Stunden bis zu 7 Stunden	512,50 Euro
mehr als 7 Stunden bis zu 8 Stunden	553,50 Euro
mehr als 8 Stunden bis zu 9 Stunden	594,50 Euro
mehr als 9 Stunden bis zu 10 Stunden	635,50 Euro

- (3) Der bayerische Staat leistet einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen. Der Zuschuss beträgt 100,00 Euro pro Monat und wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahre, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt. (...) Die Auszahlung erfolgt an die Gemeinden im Rahmen der kindbezogenen Förderung. Die Gemeinden sind verpflichtet, den Förderbetrag an die von ihnen nach diesem Gesetz geförderten Träger weiterzureichen.(Art. 23 Abs. (3), Satz 2, 4 und 5 BayKiBiG)

Der Beitragszuschuss ist nicht in die Besuchsgebühr eingerechnet. Die Verrechnung des Beitragszuschusses mit den Besuchsgebühren erfolgt rückwirkend nach Auszahlung des Zuschusses durch die Gemeinde an die Münchner Kinderbetreuung GmbH.

- (4) Die in Abs. 1 und 2 genannten Gebühren sind monatlich zu entrichten (siehe § 13). Ferienbedingte und sonstige vorübergehende Schließungen, sowie sonstige Ausfallzeiten (z.B. Urlaubsabwesenheit des Kindes, Krankheit) berühren, soweit nicht ausdrücklich in den § 3 und § 7 eine abweichende Regelung vorgesehen ist, nicht die Pflicht zur Zahlung der vollen Besuchsgebühr.
- (5) Buchungszeiten, die innerhalb einer Woche wechseln, werden zur Ermittlung der Buchungsstufe auf den Tagesdurchschnitt der 5-Tage-Woche umgerechnet.



§ 4 Verpflegungsgeld

- (1) Das tägliche Verpflegungsgeld ist entsprechend der gewählten Buchungszeit zusätzlich und separat zur Besuchsgebühr zu entrichten.
- (2) Das tägliche Verpflegungsgeld beträgt in Kinderkrippen und in Kooperationseinrichtungen sowie Häusern für Kinder für Kinder der Altersstufe 1
bei einer täglichen Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden 3,24 Euro.
bei einer täglichen Betreuungszeit von mehr als 5 Stunden 3,60 Euro.

Liegt die Buchungszeit außerhalb der Mittagsessenszeit von 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr oder wird das Kind für das Mittagessen selbst verpflegt, beträgt das tägliche Verpflegungsgeld 1,00 Euro. Die Selbstverpflegung ist bei Abschluss des Betreuungsvertrages zu vereinbaren. Eine Änderung auf Regelverpflegung ist zum Ablauf eines Monats für den Folgemonat mit einer Frist von mindestens einer Woche möglich.

- (3) Das tägliche Verpflegungsgeld beträgt in Kindergärten und in Kooperationseinrichtungen sowie Häusern für Kinder für Kinder der Altersstufe 2
bei einer täglichen Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden 4,08 Euro.
bei einer täglichen Betreuungszeit von mehr als 5 Stunden 4,56 Euro.

Liegt die Buchungszeit außerhalb der Mittagsessenszeit von 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr oder wird das Kind für das Mittagessen selbst verpflegt, beträgt das tägliche Verpflegungsgeld 1,00 Euro. Die Selbstverpflegung ist bei Abschluss des Betreuungsvertrages zu vereinbaren. Eine Änderung auf Regelverpflegung ist zum Ablauf eine Monats für den Folgemonat mit einer Frist von mindestens einer Woche möglich.

- (4) An Schließtagen wird kein Verpflegungsgeld erhoben.
- (5) Das Verpflegungsgeld kann für Tage, an denen das Kind die Einrichtung nicht besucht, erlassen werden. Der Erlass erfolgt für alle Abwesenheitstage des Kindes für die bis zum spätestens 20. des Vormonats eine schriftliche Abwesenheitsmitteilung für den Folgemonat vorliegt. Für die Abwesenheitsmitteilung ist das von der Münchner Kinderbetreuung GmbH zur Verfügung gestellt Formular „Abwesenheitsmitteilung“ zu verwenden. Besuchen zwei oder mehr Kinder, die derselben Haushaltsgemeinschaft angehören, eine Einrichtung der Münchner Kinderbetreuung GmbH, so ist für jedes Kind eine gesonderte Abwesenheitsmitteilung zu erstellen.



§ 5 Sonstige Gebühren

Zusätzlich zu den Betreuungsgebühren und dem Essengeld erhebt die Münchner Kinderbetreuung GmbH für außerordentliche Leistungen, also Leistungen die nicht in direktem Zusammenhang mit der vertraglich vereinbarten Betreuungsleistung eines Kindes stehen, folgende sonstige Gebühren:

(1) Bearbeitungsgebühr für fehlgeschlagene Abbuchungen

Schlägt eine Abbuchung fehl oder wird von der kontoführenden Stelle des/der Gebührenschuldner(s) nicht ausgeführt, so erhebt die Münchner Kinderbetreuung GmbH eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 Euro je fehlgeschlagener Abbuchung zuzüglich eventuell anfallender Bankgebühren. Die Bearbeitungsgebühr sowie die eventuell angefallenen Bankgebühren werden zusammen mit der nächsten Abbuchung vom angegebenen Konto des/der Gebührenschuldner(s) eingezogen.

(2) Mahngebühren

Ist der/Sind die Gebührenschuldner der Münchner Kinderbetreuung GmbH eine Betreuungsgebühr oder das Verpflegungsgeld ganz oder teilweise schuldig, so berechnet die Münchner Kinderbetreuung GmbH für die schriftliche Mahnung Mahngebühren in Höhe von 10,00 Euro für die erste Mahnung und 15,00 Euro für jede weitere Mahnung.

Darüber hinaus behält sich die Münchner Kinderbetreuung GmbH vor Verzugszinsen gemäß § 288 BGB ab dem Tag der Fälligkeit der Forderung zu berechnen.

(3) Umbuchungsgebühren

Für jede Änderung der Buchungszeit, berechnet die Münchner Kinderbetreuung GmbH eine Umbuchungsgebühr in Höhe von 20,00 Euro. Die Umbuchungsgebühr wird zusammen mit der Besuchsgebühr und dem Verpflegungsgeld des Monats eingezogen zu dem der Wechsel der Buchungszeit erfolgt.

Eine Umbuchungsgebühr wird nicht erhoben für Änderungen der Buchungszeiten zum 01.01. und zum 01.09. eines Jahres.

Dem/Den Gebührenschuldner(n) bleibt der Nachweis gestattet, dass ein erhöhter Bearbeitungsaufwand überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale.



§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Besuchsgebühren und des Verpflegungsgeldes sind die Personensorgeberechtigten oder, wenn die Anmeldung durch oder im Namen der Pflegeeltern gemäß § 1688 BGB erfolgte, die Pflegeeltern und das Kind als Gesamtschuldner. Lebt das Kind mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Personensorgeberechtigten.
- (2) Werden die Besuchsgebühren aufgrund einer Vereinbarung auf Basis der Barlohnnumwandlung gemäß § 3 Abs. 33 EStG durch eine Firma beglichen, bleibt der in Nr. (1) genannte Personenkreis gesamtschuldnerisch haftend.
- (3) Bei Betreuungsverhältnissen, die aufgrund einer Rahmenvereinbarung zwischen der Münchner Kinderbetreuung GmbH und einem Betrieb zu Stande gekommen sind, tritt an die Stelle des Gebührenschuldners der Betrieb, der das Betreuungsverhältnis für das Kind des Mitarbeiters abgeschlossen hat.

§ 7 Wechsel der besuchten Einrichtung oder der Gruppe während eines Kalendermonats

Tritt ein Kind während des Kalendermonats von einer Kinderkrippe, einem Kindergarten, einer Kooperationseinrichtung oder einem Haus für Kinder der Münchner Kinderbetreuung GmbH, in eine andere Kinderkrippe, einen Kindergarten, eine Kooperationseinrichtung oder ein Haus für Kinder der Münchner Kinderbetreuung GmbH über oder wechselt es die Gruppe, so wird die Besuchsgebühr in der Einrichtung und für die Altersstufe erhoben, die das Kind zu Beginn des Monats besucht.

§ 8 Höhe der Gebühr bei Abwesenheit des Kindes und bei Schließung

- (1) Schließt die Münchner Kinderbetreuung GmbH eine Einrichtung ersatzlos für die Dauer von mindestens einem Monat, aus Gründen, die sie selbst zu verantworten hat, wird für diesen Monat keine Besuchsgebühr erhoben.
- (2) Die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Platzes in einer anderen Einrichtung der Münchner Kinderbetreuung GmbH ist Ersatz im Sinne von Nr. (1).
- (3) Erfolgt die Schließung einer Einrichtung in Folge höherer Gewalt oder aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich der Münchner



Kinderbetreuung GmbH liegen, ist die Besuchsgebühr in voller Höhe zu entrichten.

§ 9 Entstehung der Zahlungsverpflichtung und Fälligkeit

- (1) Die Besuchsgebühr und das Pflegegeld entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats. Bei Aufnahme oder Ausscheiden des Kindes während eines Monats ist für diesen Monat die volle Gebühr zu entrichten.
- (2) Die Besuchsgebühr und das Pflegegeld werden jeweils zu Beginn eines Monats für den laufenden Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet der Münchner Kinderbetreuung GmbH eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Eine Bareinzahlung, Überweisung oder Überweisung per Dauerauftrag ist nicht möglich.
- (3) Kommt das Betreuungsverhältnis aufgrund einer Rahmenvereinbarung zwischen der Münchner Kinderbetreuung GmbH und einem Betrieb zustande, so ist dieser verpflichtet der Münchner Kinderbetreuung GmbH eine Einzugsermächtigung zu erteilen oder einen Dauerauftrag zur rechtzeitigen Überweisung des Betreuungsentgeltes einzurichten. Die Einrichtung des Dauerauftrages ist bei Abschluss des Betreuungsvertrages durch den Arbeitgeber nachzuweisen.
- (4) Besuchsgebühren und Pflegegeld werden zusammen eingezogen und auf der Abrechnung separat gekennzeichnet.
- (5) Schlägt eine Abbuchung fehl, so sind die fälligen Besuchsgebühren und Pflegeentgelte auf das Konto der Münchner Kinderbetreuung GmbH zu überweisen. Alle Kosten (Bankgebühren und Verwaltungskosten), die der Münchner Kinderbetreuung GmbH durch die fehlgeschlagene Abbuchung entstehen, gehen zu Lasten der Gebührenschuldner und werden zusammen mit den Betreuungsgebühren bzw. dem Pflegeentgelt eingezogen.

§ 10 Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen der Gebührenordnung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der Gebührenordnung im Übrigen nicht berührt. Die unwirksamen Bestimmungen sind sodann durch Bestimmungen zu ersetzen, die zu einem wirtschaftlich möglichst gleichwertigen Ergebnis führen.